

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.907.114

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9179/J-NR/2021

Wien, am 22. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yannick Shetty, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Dezember 2021 unter der Nr. **9179/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafrechtliche Aufarbeitung eines homophoben Angriffes auf ein Ehepaar in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine inhaltlich detaillierte Beantwortung der Fragen, soweit sich diese auf ein gerichtliches Verfahren sowie auf ein nichtöffentlichtes Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung beziehen und Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten betroffen sind, aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts nicht möglich ist.

Zu den Fragen 1 bis 4 und 7:

- *1. Laut Medienberichten wurde der Vorfall von der Polizei noch in der Nacht des Vorfalles dokumentiert. Wann wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet und die ersten Ermittlungsschritte getätigt? (Bitte um genaue zeitliche Angabe)*
- *2. Welche Ermittlungsschritte wurden in der Folge seitens der Staatsanwaltschaft jeweils wann wem in Auftrag gegeben? (Bitte um Auflistung der genauen Ermittlungsschritte)*
- *3. Warum wurden alle Ermittlungsschritte zur Ausforschung der Täter nur auf*

Betreiben der Opfer getägt?

- *4. Weshalb wurden die Ausweiskopien nicht vor ihrer Löschung sichergestellt?*
- *7. Weshalb ist es trotz Dokumentation des Vorfall es zu keinen weiteren Ermittlungsschritten gekommen?*

Der Staatsanwaltschaft Wien wurde erstmals am 5. Oktober 2018 ein kriminalpolizeilicher Bericht erstattet. Die Staatsanwaltschaft Wien ordnete am 17. Oktober 2018 erste und in der Folge weitere Ermittlungsmaßnahmen, unabhängig von Beweisanträgen, an.

Am 17. Oktober 2018 wurde die Durchführung von Zeugenvernehmungen, teils im Wege Europäischer Ermittlungsanordnungen, angeordnet. Die Vernehmung der Beschuldigten wurde nach Vorliegen entsprechender Ermittlungsergebnisse im Rechtshilfeweg veranlasst. Über Antrag der Opfer wurden beim Hotel Informationen zur Aufbewahrung und Speicherung der Ausweiskopien eingeholt sowie eine weitere Zeugin, bei der es sich jedoch nicht um eine unmittelbare Tatzeugin handelte, vernommen.

Zur Frage 5:

- *Warum erfolgte die Fahndung der Beschuldigten vorerst nur im Inland, wenn jedenfalls feststand, dass es sich um ukrainische Staatsangehörige handelte?*

Der Umfang von Ausschreibungen ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die Ausschreibung der bekannten Beschuldigten erfolgte auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse zunächst zur Aufenthaltsermittlung im Inland, in der Folge wurden sie im Schengener Informationssystem (SIS) zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Zur Frage 6:

- *Weshalb stellt sich die Einsicht in das zu führende Gästeverzeichnisses nach dem Meldegesetz als unverhältnismäßig dar?*
 - a. *Weshalb ist eine Abfrage nach Datum nicht möglich?*

Die Erhebung der Daten aller Personen, die in der betreffenden Nacht im Hotel untergebracht waren, wurde in einer Entscheidung des Landesgerichts für Strafsachen Wien, bestätigt durch das Oberlandesgericht Wien, als unverhältnismäßig befunden. Es handelt sich um eine Entscheidung der unabhängigen Gerichte.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- 8. Aus welchem Grund genau blieb der Vorfall unbestraft?
 - a. Sollte sich dies auf mangelnde Beweise zurückzuführen sein, wird gebeten genau zu schildern, weshalb welche Beweise nicht erhoben werden konnten.
- 9. Weshalb wurde das Verfahren ohne auf die Einvernahme des zweiten Beschuldigten abzuwarten eingestellt?
- 10. Wie genau wurde die Einstellung des Verfahrens StA Wien 10 St 304/19y begründet?

Die Einstellung des Verfahrens wurde damit begründet, dass der Tathergang sowie die Tatbeteiligung der einzelnen Personen aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnten.

Zur Frage 11:

- Ist die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren 10 St 304/19y ihrer Ermittlungspflicht hinreichend nachgekommen?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, inwiefern nicht?
 - c. Wenn nein, welche Konsequenzen wurden wann durch wen gesetzt?

Die Staatsanwaltschaft Wien ist ihrem gesetzlichen Ermittlungsauftrag nachgekommen. Insoweit Beweisanträge abgewiesen wurden, wurde dies gerichtlich bestätigt.

Zur Frage 12:

- Kam es aufgrund ihres Vorgehens in diesem Verfahren zur Anzeigen gegen Polizeibeamt_innen oder Staatsanwält_innen wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs etc.?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, wie wurde mit dieser/n Anzeige(n) wann verfahren?

Anzeigen gegen Polizeibeamt:innen oder Staatsanwält:innen in Zusammenhang mit den gegenständlichen Ermittlungen sind nicht bekannt.

Zur Frage 13:

- Kam es aufgrund ihres Vorgehens in diesem Verfahren zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen Polizeibeamt_innen oder Staatsanwält_innen wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs etc.?
 - a. Wenn ja, wann?

b. Wenn ja, wie verlief das Verfahren in der Folg

Nein.

Zu den Fragen 14 bis 18:

- 14. Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren zur Causa jemals Weisungen der OStA an die ermittelnden Staatsanwält_innen?
 - a. Wenn ja, in welchem Zusammenhang, wann und wie lautete deren Inhalt?
- 15. Wie viele Dienstbesprechungen mit Vertreter_innen der OStA und/oder des BMJ einerseits und den ermittelnden Staatsanwält_innen andererseits gab es insgesamt in der Causa (bitte um möglichst detaillierte Auflistung nach Datum, Teilnehmer_innen, Anlass, Inhalt und Ergebnis)?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, wer nahm jeweils an den Dienstbesprechungen teil?
 - c. Wenn ja, welche Handlungen wurden jeweils untersagt?
 - d. Wenn ja, wer untersagte der StA konkrete Handlungen zu setzen?
- 16. Gab es in diesem Verfahren Dienstbesprechungen, in denen der StA Handlungen untersagt oder nahe gelegt wurde bestimmte Schritte zu unterlassen?
 - a. Wenn ja, wann?
- 17. Gab es im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Weisungen der Bundesministerin für Justiz oder sonstiger befugter Organe?
 - a. Wenn ja, in welchem Zusammenhang und wie lautete deren Inhalt?
- 18. Gab es sonstige Interventionsversuche, welcher Art auch immer, in dieser Causa?
 - a. Wenn ja, wann, durch wen, bei wem, auf welche Art und Weise und mit welchem Inhalt?

Es gab keine Weisungen, keine Dienstbesprechungen und keine Interventionsversuche.

Zur Frage 19:

- Regte Ihr Ressort eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 23 StPO bei der Generalprokurator anzuregen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Beschwerde liegen nicht vor.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

